

# Notwendigkeit und Zweck einer Sicherheitspolitik

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **47 (1974)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518398>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sich in dieser Lage mit aller Wahrscheinlichkeit auf die Seite des Neutralen stellen, so dass es rechtlich durchaus möglich ist, dass internierte Verbände auf der Seite des Neutralen erneut in den Krieg eintreten. Es ist beispielsweise interessant zu sehen, wie sehr in den deutschen Angriffsstudien gegen die Schweiz vom Sommer 1940 das Vorhandensein der damals in der Schweiz internierten 2. polnischen Division in Rechnung gestellt wurde.

Dasselbe gilt auch für das im neutralen Gebiet befindliche Kriegsmaterial, das im Bedarfsfall vom Neutralem ebenfalls selbst verwendet werden darf.

## 2. Die Internierung kleiner Gruppen oder einzelner Militärpersonen

Vereinzelt oder in kleinen Gruppen auf neutrales Gebiet übertretende Verwundete, Abgesprengte, Verirrte müssen vom neutralen Staat ebenfalls interniert werden. Dabei wird es in der Praxis nicht immer leicht sein, die von militärischen Ereignissen auf neutrales Gebiet abgedrängten Militärpersonen von den Kriegsdeserteuren und Refraktären zu unterscheiden. Dieser Unterschied kann vor allem bei der späteren Heimschaffung wichtig werden.

In einer Sonderlage befinden sich die Flugzeugbesatzungen, die, wenn sie im neutralen Gebiet gelandet sind, in gleicher Weise interniert werden müssen wie die Erdtruppen. Dabei ist es unwesentlich ob sie aus Irrtum oder Absicht bei der Ausübung eines militärischen Auftrages, auf der Flucht oder im Zusammenhang mit einer Notlandung auf neutrales Gebiet eingeflogen sind.

Die Erfüllung der sich mit der Internierungspflicht übergetretener Heeresangehöriger kriegführender Mächte auf neutrales Gebiet ergebenden Obliegenheiten kann den neutralen Staat vor schwere und gefährliche Aufgaben stellen. Die Internierung ist eine militärische Neutralitätspflicht, auf die sich deshalb der Neutrale materiell und organisatorisch schon im Frieden sehr gründlich vorbereiten muss.

Kurz

## Notwendigkeit und Zweck einer Sicherheitspolitik

Der Bundesrat ist überzeugt, dass wir auch in Zukunft nur dann erfolgreich für den Frieden wirken können, wenn wir gleichzeitig unsere eigene Sicherheit *glaubwürdig* gewährleisten. Glaubwürdig ist die Sicherheitspolitik eines Landes, wenn eine realistische Einschätzung der Gefahren und eine nüchterne Beurteilung der eigenen Möglichkeiten zu einer Konzeption und deren Verwirklichung führen, die *Vertrauen im Innern und nach aussen Respekt* zu erwecken vermag.

Eine solche Konzeption dient im einzelnen folgenden Zwecken:

- Sie soll die *Entschlüsse der Landesregierung*, die zur Gewährleistung unserer Sicherheit laufend, aber auch auf weite Sicht zu treffen sind, vorbereiten und erleichtern.
- Sie soll den allgemeinen Rahmen unserer Sicherheitspolitik abstecken und damit verbindliche *Richtpunkte für das Planen und Handeln* der einzelnen Instanzen setzen.
- Sie soll dem Schweizervolk *Einblick in die Vielschichtigkeit* der staatlichen Selbstbehauptung geben und ihm die Beurteilung der sicherheitspolitischen Massnahmen ermöglichen.
- Sie soll zeigen, dass der Kleinstaat in der Lage ist, durch gezielte und kraftvolle Anstrengungen seine Sicherheit *auch unter den heutigen Verhältnissen* zu erhöhen.

Aus dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz.